

Hebung des Verantwortungsbewußtseins des einzelnen und aller anderen Gesellschaftsmitglieder. Nicht die Repression, die zum Beispiel auch das Wesen selbst der geringsten Straf Sanktionen des bürgerlichen Staates ausmacht, sondern die Erziehung und Entwicklung der Menschen ist bestimmender Wesenszug des sozialistischen Strafrechts.³² Gerade dadurch offenbart sich auch die historische und politisch-moralische Überlegenheit des sozialistischen Strafrechts in der DDR gegenüber dem imperialistischen Strafrecht und dessen „Großer Reform“ in Westdeutschland. Dort dient das vor allem in der Diskussion um die „Große Strafrechtsreform“ demagogisch hervorgekehrte Prinzip der „sittlichen Verantwortung des Menschen“, das das angeblich tragende ethische Fundament des Bonner Ausbeuterstrafrechts sein soll, allein dazu, die in der imperialistischen Ausbeuterordnung selbst wurzelnden Ursachen des Verbrechenstums zu leugnen und den einzelnen Menschen zur Wurzel allen Übels herabzuwürdigen. Damit erschöpft es sich in der bloßen Beugung und Unterwerfung des einzelnen unter die ihm feindlichen, politischen, ökonomischen und ideologischen Knechtschaftsverhältnisse des Monopolkapitals, die ihn von der Gestaltung seiner gesellschaftlichen Lebensgrundlagen ausschließen.

Aus der neuen Stellung und der Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft ergeben sich eine Reihe grundlegender Folgerungen für die Gestaltung unseres neuen Strafgesetzbuches. Insbesondere soll eine Antwort auf die Frage gesucht werden, welche objektiven Maßstäbe damit gesetzt sind für die Beurteilung des Charakters der Straftaten und die Gestaltung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers.

1. Das neue Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, durch das jedem ein gesicherter Platz und Weg zur Entwicklung seiner Persönlichkeit in der sozialistischen Gemeinschaft eröffnet und die Übereinstimmung der individuellen und gesellschaftlichen Interessen zur hauptsächlichen Triebkraft der Entwicklung unserer Gesellschaft wird, ist der grundlegende und *einheitliche* Maßstab für die Beurteilung des Handelns der Menschen. Daraus folgt, daß das grundlegende Kriterium

32. Vgl. dazu insbesondere K. Polak, Zur Dialektik in der Staatsehre, Berlin 1963, S. 443 ff.